

Die Türkeispezialisten

# Prozesskosten in der Türkei

Januar 2021

## RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart

Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20

[info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com)

## RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No.1 D.10

34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul

Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35

[info@rumpf-consult.com](mailto:info@rumpf-consult.com)

[www.rumpf-legal.com](http://www.rumpf-legal.com)

## I. Einleitung

Die türkische Justiz folgt den Regeln kontinentalen Rechts. Dies bedeutet, dass man auf der Suche nach Vergleichen Justizsysteme wie Frankreich oder Italien heranziehen muss. Die Justiz in föderalen Systemen ist dann als Vergleich tauglich, wenn es hierzu bundeseinheitliche Verfahren gibt wie in Deutschland.

Hinsichtlich der Kostenstruktur unterscheidet sich das türkische vom deutschen System erheblich. Aus Deutschland Gewohntes lässt sich also nicht einfach auf die türkischen Verhältnisse übertragen. Kurz gesagt gilt: Rechtsverfolgung in der Türkei ist langsamer und teurer als in Deutschland, jede Partei verliert immer, denn selbst der Obsiegende bleibt in der Türkei von Gesetzes wegen auf einem erheblichen Teil seiner Kosten sitzen.

Anwaltliche Dienstleistungen sind in der Türkei keineswegs billig. Die Gerichtskosten sind zwar auf den ersten Blick ebenfalls recht hoch, doch bieten die türkischen Regelungen – anders als die deutschen – einen besseren Schutz auch des *erfolglosen* Klägers, weil beim verlorenen Prozess die Gerichtskosten erstattet werden. Dagegen ist das türkische Anwaltskostenrecht so komplex, dass es selbst für den türkischen Praktiker nicht einfach zu durchschauen ist und wir grundsätzlich den Abschluss einer möglichst umfassenden, aber dennoch transparenten Honorarvereinbarung empfehlen.

## II. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten setzen sich aus der eigentlichen Gerichtsgebühr, einer geringfügigen Antragsgebühr und weiteren, meist kleineren Kostenposten für Zustellung und Auslagen zusammen. Türkische Anwälte vermeiden es vor allem gegenüber Ausländern, die Kosten im Einzelnen aufzuschlüsseln, sondern teilen dem Mandanten in der Regel Kostensätze mit, die nicht exakt die Rechtslage darstellen, in der Endabrechnung aber meist in etwa den tatsächlich angefallenen Kosten entsprechen.

Die Gerichtskosten betragen bei gewöhnlichen Forderungsklagen 6,831% des Gegenstandswerts, davon ist ein Viertel bei Klageerhebung einzuzahlen. Hinzu treten geringfügige Antragsgebühren. Sonstige Auslagen – Zeugen, Gutachter etc. – müssen im Voraus eingezahlt werden. Oft wird nicht gleich der gesamte Forderungsbetrag anhängig gemacht, um die Anfangskosten zunächst niedrig zu halten. Aufpassen muss man aber in diesen Fällen, dass die Wirkung einer Klageerhebung im Hinblick auf laufende Verjährungsfristen auch nur in der Höhe des eingeklagten Betrages eintritt, also nicht versäumt werden darf, die übrigen Forderungen rechtzeitig nachzuschieben. Eine Ausnahme bildet lediglich die unbezifferte Leistungsklage, die dann erhoben werden darf, wenn die Höhe des Betrages bei Klageerhebung nicht feststeht; das ist etwa bei Forderungen auf Schmerzensgeld, manchmal auch bei Schadensersatzklagen der Fall.

Wer als Kläger unterliegt oder die Klage zurücknimmt, erhält die Gerichtskosten (nicht die Auslagen wie Antragsgebühr, Gutachterkosten etc.) unverzinst wieder zurück. Gewinnt er, entsteht ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner (zu den Anwaltskosten siehe unten). Die fehlende Verzinsung führt bei länger dauernden Verfahren manchmal zu erheblichen

inflationbedingten Verlusten oder, wenn der Kläger das Geld in ausländischen Devisen zur Verfügung gestellt hat, zu Kursverlusten.

Die Kosten für ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren belaufen sich auf 0,5% des Gegenstandswerts und einige kleinere Gebühren.

### III. Gutachterkosten

Zu Buche schlagen regelmäßig Gutachterkosten. Denn Gutachter spielen im türkischen Gerichtsverfahren eine viel umfangreichere Rolle als in Deutschland. Türkische Gerichte lassen sich nicht nur Sachfragen, sondern auch gleich die sich hieraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen von Gutachtern erläutern. Ernannt werden in aller Regel drei Gutachter, nämlich ein Betriebswirt, ein Jurist und eine Person, welche sich in der aufgeworfenen Sachfrage auskennt. In ausschließlich technischen Fragen werden ein oder mehrere Ingenieure oder Fachleute mit einschlägigem Fachwissen beauftragt. Häufig kommt es zu mehrfachen Ernennungen, weil türkische Anwälte dazu neigen, Gutachterergebnisse mehr oder weniger gut begründet anzufechten oder weil Gerichte - was leider häufig vorkommt - die „falschen“ Fachleute ernennen. Gerichte ordnen dann oft nicht Nachbesserung des Gutachtens an, sondern ernennen einen neuen Gutachterausschuss. So kann es in derselben Sache zu drei Gutachten kommen, von denen sich das Gericht dann dasjenige herausucht, das ihm am plausibelsten erscheint. Während vor einigen Jahren die Gutachterkosten eher bescheiden ausfielen, sind sie inzwischen ein ernst zu nehmender Kostenposten, zu dem zu Beginn eines Prozesses keinerlei Voraussagen getroffen werden können. Die Kosten trägt am Ende die unterlegene Seite. Privat eingeholte Gutachten sind meist sehr viel teurer, die Kosten nicht erstattungsfähig.

### IV. Anwaltskosten

Die Gebührenansprüche des Rechtsanwalts sind sehr komplex geregelt. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen den Gebühren nach dem Mindesttarif und vereinbarten Honoraren. Umstritten ist, ob Erfolgshonorare zulässig sind, sie werden in der Praxis aber häufig vereinbart.

Außerdem ist zu unterscheiden zwischen dem Mandatsverhältnis und dem Prozessverhältnis. Das Gericht, bei welchem der Anwalt für den Mandanten tätig wird, interessiert sich nicht für die Vereinbarungen zwischen Anwalt und Mandant. Es hat sich ausschließlich mit der Frage zu befassen, welche Partei nach dem Urteil welchem gegnerischen Anwalt was bezahlt.

Über die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Anwaltskosten gibt die [Anwaltsgebührenordnung](#) des Türkischen Verbandes der Rechtsanwaltskammern zu den Mindestgebühren Auskunft, die jedes Jahr neu herausgegeben wird.

Diese Gebührenordnung wird durch das Gericht zugrunde gelegt, vor dem der Anwalt einen Prozess für den Mandanten - egal ob als Kläger oder als Beklagter - führt

Für den Mandanten ist wichtig zu wissen, welche Kosten er im Anschluss eines erfolgreichen Rechtsstreits erstattet erhält oder welche er bei Unterliegen dem gegnerischen Anwalt zu erstatten hat. Festzuhalten ist hier zunächst einmal, dass der Kläger lediglich gezahlte Gerichtskosten erstattet bekommt, unverzinst und ohne Rücksicht auf Währungsverluste. Seine

eigenen Anwaltskosten erhält er nicht erstattet, die bekommt im Obsiegensfalle nur sein Anwalt, der das nicht an den Mandanten weiterreichen darf.

Bei gerichtlichen Streitigkeiten variieren die [gesetzlichen Anwaltsgebühren](#) in Abhängigkeit von der Klageart sowie vom Streitwert. Dabei geht der amtliche Mindestsatz von einer Spanne zwischen 15% (bis 2019: 12%) und 1% aus.

**Beispielsrechnung (2021):** Streitwert von 1.000.000,00 TL

15% aus 40.000 TL (6.000 TL) + 13% aus 50.000 TL (6.500 TL) + 9,50% aus 90.000,00 (8.550 TL) + 7% aus 250.000 TL (17.500 TL) + 5% aus 470.000 TL (23.500 TL) = 62.050 TL.

In manchen Verfahrensarten - zum Beispiel in der freiwilligen Gerichtsbarkeit - gibt es Fixhonorare.

Wer unterliegt, zahlt die Anwaltskosten des Gegners. Sind Obsiegen und Unterliegen auf die Parteien verteilt, setzt das Gericht die Anwaltskosten für den jeweiligen Anwalt gemäß dessen Anteil am Obsiegen/Unterliegen fest und verfügt, dass jede Partei die so festgesetzten Gebühren an den jeweils gegnerischen Anwalt bezahlt, der dieses Honorar dann für sich behält.

Diese Regelung honoriert praktisch den Erfolg des Anwalts. In besonderen Fällen, etwa wenn der Prozess einen besonderen Aufwand bedeutet hat, kann das Gericht das gesetzliche Mindesthonorar auf das bis zu Dreifache erhöhen.

Das aus dem Mandatsvertrag verdiente Honorar hat eine andere Grundlage, denn dieses Honorar wird im Prozess durch das Gericht nicht berücksichtigt.

Hier ist zu unterscheiden, ob eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde oder nicht.

Wird keine Honorarvereinbarung getroffen oder ist eine abgeschlossene Honorarvereinbarung nichtig, so gelten die gesetzlichen Mindestsätze aus der oben beschriebenen Gebührenordnung. Klagt also der Anwalt gegen den Mandanten in einem solchen Fall Honorar ein, dann ist vom Gericht ein Betrag als Anwaltshonorar zu bestimmen, der sich in der Justizpraxis zwischen 10% und 20% des Streitwertes entsprechend der geleisteten Arbeit des Anwalts bewegt. Hat der Anwalt mehrere selbstständige Verfahren in der gleichen Sache geführt, kann es hier durchaus zur Kostenexplosion kommen. Ein Zwangsvollstreckungsverfahren wird wie ein eigenständiges Verfahren behandelt. Selbst die obsiegende Partei muss hier also für Anwaltskosten aufkommen, die sie nicht erstattet erhält.

Vereinbart ein Anwalt mit dem Mandanten eine Vergütung, ist es ihm verboten, unterhalb der Mindestsätze laut Gebührenordnung zu bleiben. Bei einem Gegenstandswert von 1.000.000 TL darf der Anwalt nicht weniger als 62.050 TL (Stand Januar 2021) vereinbaren. Tut er das dennoch, ist eine solche Vereinbarung unwirksam. Allerdings darf er sich nicht auf die Unwirksamkeit berufen, um an das höhere Honorar zu kommen (Treu und Glauben).

Rechtsanwälte dürfen unentgeltlich (*pro bono*) nur tätig werden, wenn sie dies vorher unter Angabe von Gründen der Kammer mitgeteilt haben.

Die Obergrenze dessen, was zulässigerweise vereinbart werden kann, liegt bei 25% des Streitwerts. Auch dies wird häufig nicht eingehalten, weil entweder der tatsächliche Wert erst nach Anfall der vereinbarten Gebühren bekannt wird oder weil die Tätigkeit zu niedrigeren Sätzen dem Anwalt schlichtweg unzumutbar ist. Denn ordentliche Gerichtsverfahren erfordern in der Türkei durchschnittlich einen erheblichen höheren zeitlichen und physischen Aufwand als in Deutschland.

Honorarvereinbarungen dürfen außerdem nicht vorsehen, dass die den Gegenstand des Zivilverfahrens bildenden Rechte oder Güter anschließend dem Rechtsanwalt gehören sollen. Auch dies wird nicht immer eingehalten. So ist es in der Praxis unserer Kanzlei schon vorgekommen, dass nach heftigem Kampf um eine größere Ferienhaussiedlung zwischen Bauträger und Eigentümer am Ende ein Ferienhäuschen als Honorar übertragen wurde, weil dem Mandanten die Liquidität fehlte. Das klingt viel, machte aber im konkreten Fall gerade mal 3% des Streitwerts aus (Kammerempfehlung: 15%).

Im Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant werden für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung oft die Empfehlungen der örtlichen Anwaltskammer zugrunde gelegt, die die amtlichen Gebühren übersteigen. So empfiehlt die [Istanbuler Anwaltskammer](#) z.B. für die Beratung im Büro einen Satz von 1800 TL (Januar 2021: 200 Euro) für die erste Stunde, 1000 TL für jede weitere Stunde. Firmengründungen werden pauschaliert mit 15.500 TL angesetzt. Für Prozessverfahren setzt die Kammer 15% auf den Streitwert an, mit einem Mindest-Basiswert.

#### **Beispiele (kleine Auswahl):**

- (1) Forderungsklage 15%, mindestens jedoch 10.000 TL.
- (2) Testamentsanfechtung 15%, mindestens jedoch 14.000 TL
- (3) Verfahren auf Anerkennung oder Vollstreckbarkeit 11.000 TL.

**Hinweis:** Es empfiehlt sich daher in jedem Falle, mit dem Anwalt eine nachvollziehbare Honorarvereinbarung zu treffen. Bei komplexen Fällen gerät man damit aber schnell unter die Untergrenze (und damit in den Bereich der Unzulässigkeit), nämlich wenn viele Verfahren zu führen sind, für welche die Anwaltsgebühren jeweils separat zu bezahlen sind. Vereinbarungen werden in der Regel so getroffen, dass die Zwangsvollstreckung inbegriffen ist oder ein Honorar bis zum rechtskräftigen Urteil und dann ein Erfolgsanteil aus der Zwangsvollstreckung vereinbart wird.

#### **V. Sonstige Kosten**

Im Gerichtsverfahren entstehen nicht nur Gerichts- und Anwaltsgebühren, sondern auch weitere Kosten. Erhoben werden zum Beispiel „Portogebühren“, Registergebühren und andere kleinere, in der Regel kaum ins Gewicht fallende Beträge. Die Gutachterkosten wurden bereits oben erwähnt. Hierauf darf der türkische Rechtsanwalt Vorschüsse verlangen, die er am Ende abrechnen muss; in der Praxis wird das oft unterlassen, weil der Aufwand den Wert solcher Kosten oft übersteigt.

Zu rechnen ist auch regelmäßig mit Übersetzungskosten. Da Übersetzungen, die bei Gerichten vorgelegt werden, der notariellen Beglaubigung bedürfen, kommen dann noch Notarkosten hinzu. Selbst die deutschen Apostille-Stempel müssen, obwohl dies dem entsprechenden internationalen Abkommen widerspricht, mit notariell beglaubigten Übersetzungen versehen werden.

Solche Kosten sind in der Regel nicht erstattungsfähig.

## **VI. Kostenstrategien**

Türkische Anwälte lassen sich oft und gerne auf üppige Erfolgsbeteiligungen ein, verzichten dafür aber auf gesetzliche Gebühren. Dies ist rechtlich eigentlich nicht zulässig, so dass das praktisch sehr geringe Restrisiko besteht, dass dann doch die gesetzlichen Gebühren geltend gemacht werden. Manchmal wird auch eine Mischregelung vereinbart, ein Fixum im Voraus, der Rest auf Erfolgsbasis. Stundensatzregelungen sind nur dort verbreitet, wo es die türkischen Anwälte regelmäßig mit großen Unternehmen als Mandanten zu tun haben, die ihrerseits internationale Erfahrung oder gar Compliance-Regeln im Umgang mit Anwaltskanzleien haben.

Wird eine deutsche Anwaltskanzlei eingeschaltet, kann es zu Problemen oder unübersichtlichen Situationen kommen, wenn die Kooperation zwischen deutscher und türkischer Anwaltskanzlei nicht ihrerseits auf zuverlässigen Füßen steht.

RUMPF RECHTSANWÄLTE passt sich hier den Bedürfnissen des Mandanten an; in der Regel wird aufgrund von Stundensätzen mit monatlicher Abrechnung gearbeitet (ausführliche Informationen zum Anwaltshonorar [siehe hier](#)), unter Integration der türkischen Anwälte in das Vergütungssystem. Für klar umrissene Aufgaben wie zum Beispiel bei der Prozessführung kommen auch Pauschalsätze bezogen auf jede mündliche Verhandlung, selten für das ganze Verfahren in Betracht. Im Einzelfall sind auch andere Modelle denkbar, welche den Mentalitäten und Gepflogenheiten beider Seiten gerecht werden.

**www.rumpf-legal.com**

Mit Partnerbüros an verschiedenen Standorten in  
Deutschland und der Türkei